

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
 Sitzung vom 11. Februar 1971

PLAN-ARCHIV

B.N.P. Nr.

87

746. Quartierplan (Teilrevision). Am 4. September 1970 ersuchte der Gemeinderat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. März 1970 betreffend Teilrevision des vom Regierungsrat im Jahre 1953 genehmigten Quartierplanes Nr. 7 Högler (RRB Nr. 1745). Dieser Beschluss wurde am 3. April 1970 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 14. August 1970 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Das revidierte Teilgebiet des Quartierplans Nr. 7 Högler wird im Osten durch die Wilstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 9, im Norden durch die Obere Zelglistrasse und im Südwesten durch die Strasse Im Langaacker begrenzt.

Das bis heute unüberbaut gebliebene Grundstück Kat.-Nr. 9755 (alt) der Erbgemeinschaft Heinrich Keller soll nun parzelliert und den einzelnen Erben zum Alleineigentum zugewiesen werden (Kat.-Nrn. 11 273, 11 274, 11 275, 11 278 und 11 279). Die vorgesehene Grundstücksteilung gestattet eine einfachere und zweckmässigere Erschliessung dieses Baugebietes. Die im rechtskräftigen Quartierplan enthaltenen zwei Quartierstrassen (C und D), die parallel zur Wilstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 9, zwischen der Oberen Zelglistrasse und der Strasse Im Langaacker vorgesehen waren, können durch eine von der Oberen Zelglistrasse abzweigende Stichstrasse (Bungertweg) ersetzt werden, die ihrerseits durch einen Fussweg mit der Strasse Im Langaacker verbunden wird.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1745/1953 genehmigten Baulinien an den Quartierstrassen C und D können somit teilweise aufgehoben werden, und die sich ergebenden Baulinienlücken an der Oberen Zelglistrasse und an der Strasse im Langaacker werden geschlossen. Die an der neuen Stichstrasse (Bungertweg) mit 22 m und am Fussweg mit 14 m festgelegten Baulinienabstände entsprechen deren Bedeutung.

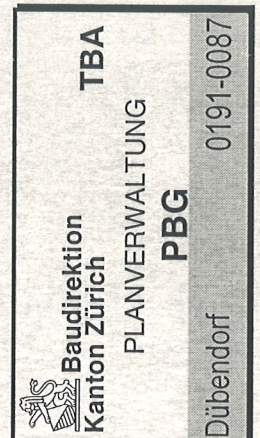
Der Genehmigung der Teilrevision steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
 beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dübendorf vom 20. März 1970 betreffend die Teilrevision des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1745/1953 genehmigten Quartierplans Nr. 7 Högler mit teilweiser Aufhebung der Baulinien an den ursprünglichen Quartierstrassen C und D, Neufestsetzung von Baulinien an der Stichstrasse (Bungertweg) und an einem Fussweg sowie Schliessung der entstandenen Baulinienlücken an der Oberen Zelglistrasse und an der Strasse Im Langaacker wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

Dübendorf



II. Mitteilung an den Gemeinderat Dübendorf unter
Rücksendung eines Plans mit Genehmigungsvermerk, den Be-
zirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 11. Februar 1971.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Dr. H. Roggwiler